



Sozialgericht Düsseldorf

Verkündet am: 16.08.2017

Trojan Regierungsbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Proz.-Bev.:

gegen

Klingenstadt Solingen - kommunales Jobcenter -, vertreten durch den Oberbürgermeister, Kamper Straße 35, 42699 Solingen, Gz:

Beklagte

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 16.08.2017 durch den Vorsitzenden, den Richter Moyzio, sowie den ehrenamtlichen Richter Heck und den ehrenamtlichen Richter Wittkowski für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Höhe der von der Beklagten zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 01.12.2015 bis 31.05.2016.

Die 1959 geborene Klägerin steht als Alleinstehende bei der Beklagten im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II. Sie bewohnt seit 2003 die 52 m² große Wohnung in Solingen, die dort anfallenden Unterkunftskosten betragen monatlich 375 Euro (320 Euro Kaltmiete zzgl. 55 Euro Betriebskostenvorauszahlung).

Mit Schreiben vom 29.05.2015 (Bl. 740 Band III VA) forderte die Beklagte die Klägerin zur Senkung ihrer Unterkunftskosten auf und teilte ihr mit, dass ab dem 01.12.2015 Unterkunftskosten in Höhe von monatlich lediglich 320 Euro (246 Euro Kaltmiete zzgl. 74 Euro Betriebskosten) auf Grundlage des "Schlüssigen Konzeptes" für die Stadt Solingen übernommen werden können.

Mit vorläufigem Bewilligungsbescheid vom 19.11.2015 gewährte die Beklagte der Klägerin vom 01.12.2015 bis 31.05.2016 u.a. Unterkunftskosten in Höhe von monatlich 320 Euro (246 Euro Kaltmiete zzgl. 74 Euro Betriebskosten). Der dagegen am 30.11.2015 erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 09.12.2015 als unbegründet zurückgewiesen. Da die von der Beklagten zugrunde gelegte Bruttokaltmiete von 320 Euro auf einem schlüssigen Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beruhe, habe die Klägerin keinen Anspruch auf höhere Unterkunftskosten aus § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II.

Am 16.12.2015 hat die Klägerin Klage vor dem Sozialgericht Düsseldorf erhoben. Sie meint, dass die von der Beklagten als angemessen berücksichtigten Unterkunftskosten nicht auf Grundlage eines schlüssigen Konzeptes nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zustande gekommen seien, weshalb sie einen Anspruch auf die tatsächlichen Unterkunftskosten in Höhe von monatlich 375 Euro habe. Insbesondere seien die Mieten durch den Zuzug von Flüchtlingen im Sommer 2015 im Stadtgebiet von Solingen gestiegen, weshalb das zum Stichtag 01.10.2014 ermittelte Konzept der Beklagten nicht mehr Basis der derzeitigen Wohnungssituation sein könne.

Mit Änderungsbescheid vom 15.08.2016 erkannte die Beklagte die Übernahme tatsächlichen Unterkunftskosten der Klägerin für den Monat Dezember 2015 an, da dieser die Kostensenkungsaufforderung vom 29.05.2015 erst im Juni 2015 zugegangen ist. Mit Bescheid vom 31.10.2016 wurden die Leistungen für den streitgegenständlichen Zeitraum endgültig festgesetzt, Unterkunftskosten wurden dabei weiterhin mit einer Bruttokaltmiete von 375 Euro berücksichtigt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 19.11.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.12.2015 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 15.08.2016 und 31.10.2016 zu verpflichten, ihr für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.05.2016 Unterkunftskosten in Höhe von weiteren 55,00 € monatlich zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, dass die von ihr gewährten Unterkunftskosten angemessen gem. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II seien, da sie auf Grundlage eines schlüssigen Konzeptes nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ermittelt worden seien.

Die die Klägerin betreffende Akte der Beklagten sowie das Konzept der Beklagten zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung der Firma Analyse und Konzepte wurde beigezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze und den übrigen Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Streitgegenständlich ist ausschließlich die Höhe der Unterkunftskosten im Bewilligungszeitraum vom 01.12.2015 (bzw. nach dem Teilanerkenntnis der Beklagten ab dem 01.01.2016) bis 31.05.2016. Zutreffend hat die Klägerin damit nur den Bescheid vom

19.11.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.12.2015 sowie die Bescheide vom 15.08. und 31.10.2016 – welche beide nach § 96 SGG klagegegenständlich geworden sind – angefochten. Nicht Streitgegenstand des Verfahrens ist die Bewilligung des Regelbedarfes, denn die Trennung der Streitgegenstände Regelbedarf und Unterkunftskosten ist zulässig (vgl. BSG, Urteil vom 04.06.2014, Az.: B 14 AS 42/13 R).

Die angegriffenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Die Klägerin hat für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.05.2016 über die vom Beklagten bewilligten Unterkunftskosten in Höhe von monatlich 320 Euro (Bruttokaltmiete) keinen weitergehenden Anspruch auf Unterkunftskosten aus § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. Nach dieser Vorschrift werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die von der Beklagten zugrunde gelegten Unterkunftskosten für einen Einpersonenhaushalt in Höhe von 320 Euro (246 Euro Kaltmiete zzgl. 74 Euro Betriebskosten) sind angemessen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, denn sie beruhen auf einem schlüssigen Konzept zur Ermittlung der abstrakt angemessenen Referenzmiete.

Von der Schlüssigkeit eines Konzepts ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auszugehen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen,
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung,
- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten,
- Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung sowie
- Angaben über die gezogenen Schlüsse

(BSG, Urteil vom 10.09.2013 - B 4 AS 77/12 R -, SozR 4-4200 § 22 Nr. 70 m.w.N.).

Diese Anforderungen sind vorliegend erfüllt. Die Datenerhebung wird auf das gesamte Stadtgebiet von Solingen begrenzt (Ziffer 3, Bl. 6), der Vergleichsraum ist somit genau eingegrenzt und es werden nicht nur Mieten bestimmter Stadtbezirke in die Auswertung einbezogen, sondern Daten über das gesamte Stadtgebiet erhoben. Eine Konzentration von Leistungsempfängern nach dem SGB II auf bestimmte Stadtbezirke ist daher nicht festzustellen.

Ebenfalls hat das Konzept der Beklagten nachvollziehbar den Gegenstand der Beobachtung definiert. Dabei wurde auf den Gesamtwohnungsmarkt abgestellt (Ziffer 4.2, Bl.9) und nicht lediglich Mieten im unteren Segment berücksichtigt. Wohnungen der untersten Standards wie etwa solche ohne Bad und Sammelheizung wurden herausgefiltert. Weiterhin wurden 16.046 Wohnungen aller Größen von 35 m² bis 110 m² berücksichtigt, davon 4.816 im Segment von 50 bis 65 m², dem Größensegment der 52 m² großen durch die Klägerin bewohnten Wohnung. Rechtsfehlerfrei fand auch die Bruttokaltmiete als Referenzwert Berücksichtigung.

Entgegen der Auffassung der Klägerin geht die Kammer nicht davon aus, dass die Mieten im Stadtgebiet von Solingen seit dem Stichtag der Datenerhebung (01.10.2014) aufgrund des Zuzugs von Flüchtlingen im Spätsommer 2015 für den hier streitbefangenen Zeitraum (Dezember 2015 bis Mai 2016) gestiegen sind. Denn nach Informationen der Stadt Solingen auf ihrer Homepage www.solingen.de, Pressemitteilung vom 23.10.2015, lebten damals lediglich 117 Flüchtlinge in 32 privaten Wohnungen. 97 Mietverträge seien abgeschlossen worden, 15 weitere Wohnungen bezugsfertig, weitere 146 Wohnungen werden durch die Stadt geprüft. Im Zeitraum Juni 2017 sind nach Information der Stadt Solingen auf deren Homepage 203 Mietverträge durch Flüchtlinge abgeschlossen worden. Angesichts der hier untersuchten 16.890 von 47.800 Wohnungen, die in Solingen zu Wohnzwecken vermietet werden, geht die Kammer nicht davon aus, dass die – im streitbefangenen Zeitraum – relativ geringe Anzahl von Flüchtlingen die in privaten Wohnungen wohnt dazu führte, dass die Mietpreise in Solingen durch den Zuzug von Flüchtlingen erheblich gestiegen sind.

Auch an der vorgenommen Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung bestehen für die Kammer keine Bedenken. Erhoben wurden ausweislich des Konzeptes der Beklagten (Bl. 11-12) Bestands- und Angebotsmieten. Die Bestandsmieten wurden durch Befra-

gungen von Vermietern hergeleitet, Angebotsmieten durch Recherchen von Juli bis Dezember 2014 auf üblichen Internetportalen für die Wohnungssuche wie Immobilienscout 24.de etc. Dies ist rechtlich unbedenklich und ausreichend, um Daten zum Wohnungsmarkt im Stadtgebiet von Solingen hinreichend zu erheben.

Der Umfang der einbezogenen Daten ist auch ausreichend repräsentativ. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 18.06.2008, Az.: B 14/7b AS 44/06 R)), ist von einer Repräsentativität des Umfangs der einbezogenen Daten auszugehen, wenn die Datenbasis auf mindestens 10 % des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes beruht. Hier wurden Mietwerte von 16.890 Wohnungen zugrunde gelegt (Ziffer 4.3.2, Bl.12), in Solingen wurden laut Zensus 2011 47.800 Wohnungen zu Wohnzwecken vermietet, mithin wurden 35,33 % und somit deutlich mehr als die von der Rechtsprechung geforderten 10 % des maßgeblichen Mietwohnungsbestandes berücksichtigt.

An der Validität der Datenerhebung sowie der Einhaltung anerkannter mathematisch - statistischer Grundsätze der Datenauswertung bestehen keine Zweifel. Es ist weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich, dass die erfolgte Datenerhebung nicht valide sei oder mathematische Grundsätze der Datenauswertung nicht beachtet wurden.

Ferner enthält das Konzept zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten der Beklagten Angaben über die gezogenen Schlüsse. Eine Extremwertkappung, d.h. eine Eliminierung von sog. "Ausreißern" der untersuchten Wohnungen wurde durchgeführt. So wurden außergewöhnliche Mietverhältnisse wie etwa solche, die mit persönlichen Beziehungen gekoppelt sind, Freundschaftsmieten, Wohnungen in Pflegeheimen, möblierte Wohnungen sowie Ferienwohnungen bei der Erhebung nicht berücksichtigt. Weiterhin wurden nach Ziffer 4.4 des Konzeptes (Bl.13-14) bei den Mieterhebungen alle Werte identifiziert, die außerhalb des errechneten Mittelwertes zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten liegen und in der Statistik als "Ausreißer" beachtet.

Die Festsetzung der Leistungshöhe unterhalb der tatsächlichen Aufwendungen beruht auch auf einer wirksamen Kostensenkungsaufforderung (vgl. zur Kostensenkungsaufforderung BSG Urteil vom 19.2.2009 - B 4 AS 30/08 R - BSGE 102, 263 = SozR 4-4200 § 22 Nr 19, RdNr 38) im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II. Danach sind die tatsächlichen Mietaufwendungen - soweit sie den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen

Umfang übersteigen - als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es dem Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Die Beklagte hat die Klägerin mit Schreiben vom 29.05.2015 aufgefordert, ihre Kosten der Unterkunft zu senken und die Angemessenheitsgrenze zutreffend durch die Angabe Bruttokaltmiete (320 Euro) bestimmt (BSG Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 42 <Berlin> RdNr 33 f; s auch BSG Urteil vom 22.8.2012 - B 14 AS 13/12 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 64 RdNr 27). Da die Klägerin das Schreiben vom 29.05.2015 erst im Juni 2015 erhalten hat, trägt das Teilanerkenntnis der Beklagten, der Klägerin für Dezember 2015 die tatsächlichen Unterkunftskosten zu gewähren, der in § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II vorgesehenen Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten für längstens 6 Monate ausreichend Rechnung.

Gründe, die der Klägerin eine Kostensenkung unzumutbar machen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind nach Recherchen des Gerichts im Internet auf den gängigen Plattformen für Wohnungsangebote (Immobilienscout 24.de, Immonet.de etc.) im Stadtgebiet von Solingen ausreichend Wohnungen zu der von der Beklagten zugrunde gelegten Angemessenheitsgrenze verfügbar. Es ist daher nicht erkennbar, dass es der Klägerin nicht möglich oder zumutbar war, Wohnraum zu der von der Beklagten vorgegebenen Mietobergrenze anzumieten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe, die Berufung gem. § 144 Abs. 2 SGG zuzulassen, sind für die Kammer nicht erkennbar. Dem dahingebenden Antrag der Klägerin war daher nicht stattzugeben. Insbesondere hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung i.S.v. § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG. Bei den einzelnen Fragestellungen im Rahmen eines schlüssigen Konzepts (vorgenommene Ermittlungen, daraus gezogene Rückschlüsse und Feststellungen zur Aktualität der Werte) handelt es sich regelmäßig um Feststellungen und Beweiswürdigungen der Tatsacheninstanzen. Die Frage, ob die in der Rechtsprechung des BSG aufgestellten Anforderungen an die realitätsgerechte Ermittlung der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zutreffend angewandt worden sind, ist eine Frage der Rechtsanwendung im Einzelfall (BSG, Beschluss vom 07.10.2015

- B 14 AS 255/15 B; Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.10.2015 - L 7 AS 1310/11 mwN).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich durch Beschluss des Landessozialgerichts zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sgduesseldorf.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBI. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht über-

prüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe-bewilligt werden kann.

Moyzio

Ausgefertigt

Regierungsbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle